

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7f16db84-2534-389f-aba8-f582f2f60919>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Baugesetzbuch (BauGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BauGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	213-1

## § 81 BauGB - Geldleistungen

(1) <sup>1</sup>Vorteile, die durch die vereinfachte Umlegung bewirkt werden, sind von den Eigentümern in Geld auszugleichen. <sup>2</sup>Die Vorschriften über die Entschädigung im [Zweiten Abschnitt des Fünften Teils](#) sind entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Gläubigerin und Schuldnerin der Geldleistungen ist die Gemeinde. <sup>2</sup>Die Beteiligten können mit Zustimmung der Gemeinde andere Vereinbarungen treffen. <sup>3</sup>Die Geldleistungen werden mit der Bekanntmachung nach [§ 83 Absatz 1](#) fällig. <sup>4</sup>[§ 64 Absatz 3, 4](#) und [6](#) über Beitrag und öffentliche Last ist entsprechend anzuwenden, wenn die Gemeinde Gläubigerin der Geldleistungen ist.

(3) <sup>1</sup>Dinglich Berechtigte, deren Rechte durch die vereinfachte Umlegung beeinträchtigt werden, sind insoweit auf den Geldanspruch des Eigentümers angewiesen. <sup>2</sup>Für die Hinterlegung von Geldleistungen und für das Verteilungsverfahren gelten die Vorschriften der [§§ 118](#) und [119](#) entsprechend.

